

Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffenden Festlegungen sind im Interesse der Wirksamkeit der Industriepreise zur Senkung der Selbstkosten und zur Sicherung eines hohen Anwendernutzens mit den Hauptabnehmern abzustimmen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten entsprechend für die Betriebspreise für Konsumgüter.

(6) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien sind weitere Festlegungen zu treffen, die sich aus der Spezifik einzelner Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft sowie aus der Anwendung bestehender Preisvorschriften in Verbindung mit dieser Anordnung ergeben (z. B. bezüglich der Anwendung der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer [GBl. II Nr. 32 S. 259]).

(7) Die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffenden Festlegungen sind grundsätzlich entsprechend der Systematik der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen.

(8) Soweit für einen Betrieb infolge der Vielgestaltigkeit seiner Produktion mehrere spezielle Kalkulationsrichtlinien gelten und sich hieraus unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb ergeben (z. B. in bezug auf die Normative der Fondsausnutzung), entscheidet das dem Betrieb übergeordnete wirtschaftsleitende Organ im Einvernehmen mit den zuständigen Preiskoordinierungsorganen der Industrie über eine sinnvolle Anwendung der speziellen Kalkulationsrichtlinien in diesem Betrieb. Die Industrieminister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe können Kriterien vorgeben, nach denen diese Entscheidung zu treffen ist.

IV.

Ausarbeitung und Vereinbarung bzw. Bestätigung des Preislimits

§ 6

Preisobergrenzen

(1) Zur Gewährleistung einer auf hohe Effektivität orientierten, mit den volkswirtschaftlichen Interessen voll in Übereinstimmung stehenden Forschung, Entwicklung, Produktion und Anwendung neuer Erzeugnisse ist eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Herstellern und Abnehmern zu sichern. Dazu ist eine Preisobergrenze (Preislimit) für das neue Erzeugnis gemäß §§ 7 bis 11 zu bestätigen bzw. zu vereinbaren.

(2) Das bestätigte bzw. vereinbarte Preislimit gemäß §§ 7 bis 11 bildet zugleich die Obergrenze für die Vereinbarung eines vorläufigen Preises im Wirtschaftsvertrag gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) bzw. seiner Durchführungsverordnungen, wenn bei Vertragsabschluss der Industriepreis noch nicht endgültig bestimmt ist.

(3) Für die Abgabe eines verbindlichen Preisangebots zur Bildung eines Vereinbarungspreises für Investi-

tionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer.

(4) Für Erzeugnisse, für die weder ein Preislimit gemäß §§ 7 bis 11 bestätigt wird oder zu vereinbaren ist noch ein verbindliches Preisangebot im Sinne des Abs. 3 abzugeben ist, gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes bzw. seiner Durchführungsverordnungen über die Vereinbarung eines vorläufigen Preises, wenn bei Vertragsabschluss der Preis noch nicht endgültig bestimmbar ist.

§ 7

Das Preislimit

(1) Preislimits sind auszuarbeiten und zu vereinbaren für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse der Serien- und Massenfertigung,

- die nach neuen Technologien bzw. Verfahren oder aus neuen, erstmalig eingesetzten Materialien hergestellt werden oder
- die bei den Anwendern zu neuen Technologien bzw. Verfahren führen oder
- die wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften aufweisen.

Dabei sind die im Plan Wissenschaft und Technik getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen. Die konkrete Anwendung vorgenannter Kriterien in den einzelnen Industriezweigen ist in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen. Dabei sind auch die Forderungen der Hauptabnehmer zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Preise. In besonderen Fällen kann in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt werden, daß auch für Erzeugnisse, die in Einzel- oder Sonderanfertigung hergestellt werden, die Ausarbeitung eines Preislimits vorzunehmen ist.

(2) Für vom Amt für Preise auszuwählende Erzeugnisse von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung wird das Preislimit auf Vorschlag der zuständigen Industrieminister oder der Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik bestätigt und vorgegeben. Diese Erzeugnisse werden den Kombinat- und Betrieben durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise über ihre Leitungsorgane bekanntgegeben. Die Industrieminister und die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben für weitere volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse nach von ihnen zu treffenden Festlegungen das Preislimit zu bestätigen und vorzugeben. Bei prüfpflichtigen und vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) ausgewählten anmeldepflichtigen Erzeugnissen hat die Bestätigung und Vorgabe des Preislimits im Einvernehmen mit dem DAMW zu erfolgen. Dabei sind die Vorschläge der wirtschaftsleitenden Organe zu berücksichtigen.

(3) Das Limit für den Betriebspreis von Konsumgütern ist durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie nach Beratung im Preisbei-